

# Vereinbarung

über die Auskehr des Erlöses gemäß § 13 Abs. 2 VZOG

**zwischen dem**

**Freistaat Sachsen**

vertreten durch den  
Staatsbetrieb Sächsisches Immobilien- und Baumanagement  
Geschäftsbereich Zentrales Flächenmanagement Sachsen  
Außenstelle Chemnitz  
Brückenstraße 12  
09111 Chemnitz

dieser vertreten durch  
Herrn Frank Baumgart

– Freistaat Sachsen –

**und der**

**Stadt Wolkenstein**

Markt 13  
09429 Wolkenstein

diese vertreten durch  
Herrn Bürgermeister Wolfram Liebing

– Stadt Wolkenstein –

## Präambel

Das Bundesamt für zentrale Dienste und offene Vermögensfragen (BADV) – Dienstsitz Cottbus – stellte mit Bescheid vom 05.03.2021 i. V. m. Ergänzungsbescheid vom 03.01.2022 unter dem Aktenzeichen VZOG - 14521670/00149 - VZ (alt: PZ/LFS 97/85178) und die grundsätzliche Restitutionsberechtigung des Freistaates Sachsen für die dort unter „II. Betroffenes Vermögen“ unter den lfd. Nrn. 4 bis 24 genannten Flurstücke fest und ferner, dass eine Naturalrestitution aufgrund der rechtsgeschäftlichen Veräußerung durch die Stadt Wolkenstein bzw. deren Rechtsvorgängerin ausgeschlossen ist und dem Freistaat Sachsen insoweit gegen die Stadt Wolkenstein ein Geldausgleichsanspruch zusteht.

Der Anspruch des Freistaates Sachsen bezieht sich auf das folgende Grundvermögen und den aus der rechtsgeschäftlichen Veräußerung erzielten Verkaufserlös i. H. v. insgesamt 87.087,28 € abzüglich eines der Stadt Wolkenstein anzuerkennenden Aufwendersersatzanspruches i. H. v. 10.567,28 €:

lfd. Nr. (Bescheid)	Flur- stück/e	Kaufver- trag vom	UR-Nr.	Notar/in	Kaufpreis in DM	Kaufpreis in Euro (€)
4	477/2	19.04.1993	1684/1993	Piehler, Thum	1.012,00	517,43
5	477/5	19.04.1993	1682/1993	Piehler, Thum	1.040,00	531,74
6+7	506/2+4	04.05.1995	1642/1995	Piehler, Thum	4.400,00	2.249,68
8	531/2	04.06.1993	2437/1993	Piehler, Thum	1.670,00	853,86
9	618	04.03.1998	718/1998	Piehler, Thum	4.284,00	2.190,37
10	671	04.03.1998	720/1998	Piehler, Thum	2.450,00	1.252,67
11	682	08.08.2017	1684/2017	Piehler, Thum		2.289,50
12	686	08.12.2020	1978/2020	Partzsch, Marien- berg		13.632,00
13	531/4	29.10.1997	3519/1997	Piehler, Thum	12.750,00	6.518,97
14	642	04.03.1998	719/1998	Piehler, Thum	4.356,00	2.227,19
15	685	28.10.1998	3265/1998	Piehler, Thum	2.521,80	1.289,38
16	491	26.04.2007	956/2007	Piehler, Thum		3.204,00
17	684	29.05.2017	1125/2017	Piehler, Thum		9.900,00
18	643	13.02.2020	313/2020	Piehler, Thum		2.000,00
19+19a	679+680	08.08.2017	1685/2017	Piehler, Thum		17.404,00
20	477/10	11.04.2016	801/2016	Piehler, Thum		2.156,50
21	477/17	20.06.1994	2499/1994	Piehler, Thum	2.412,00	1.233,24
22	494/1	14.01.1992	179/1992	Piehler, Thum	29.280,00	14.970,63
23	504/2	02.05.1994	1770/1994	Piehler, Thum	2.182,50	1.115,89
24	508/3	19.04.1993	1681/1993	Piehler, Thum	3.032,00	1.550,24
<b>Gesamtbetrag in €:</b>						<b>87.087,28</b>

Da eine Rückübertragung der Vermögensgegenstände aufgrund vorgenannter Veräußerungen ausgeschlossen ist und die Stadt Wolkenstein bzw. deren Rechtsvorgängerin den Kaufpreis vereinnahmt hat, ist dieser an den Freistaat Sachsen auszukehren.

Die Stadt Wolkenstein erhebt Ihrerseits Ersatz für die ihr bei der Veräußerung der Grundstücke entstandenen Kosten.

Da Grundstücksveräußerungen für die Kommune keine Routinetätigkeiten darstellen, finden die im Rahmen der Veräußerung tatsächlich entstandenen Kosten je Grundstückskaufvertrag wie folgt Berücksichtigung:

<b>Grundstücksverkäufe 1992 bis 1998 <sup>1)</sup></b>					
Vorbereitung Gst-Verkauf	Liegenschaften	10 h	<b>13 Verträge</b>	a 29,41 € / h	3.823,30 €
Notar	Bürgermeister	2 h		a 49,86 € / h	1.296,36 €
Leistungen Kasse	Kämmerei	1 h		a 29,41 € / h	382,33 €
Abschluss Gst-Verkauf	Liegenschaften	1 h		a 29,41 € / h	382,33 €
<b>Grundstücksverkauf 2007 <sup>2)</sup></b>					
Vorbereitung Gst-Verkauf	Liegenschaften	10 h	<b>1 Vertrag</b>	a 32,32 € / h	323,2 €
Notar	Bürgermeister	2 h		a 52,57 € / h	105,14 €
Leistungen Kasse	Kämmerei	1 h		a 32,32 € / h	32,32 €
Abschluss Gst-Verkauf	Liegenschaften	1 h		a 32,32 € / h	32,32 €
<b>Grundstücksverkäufe 2016 bis 2020 <sup>3)</sup></b>					
Vorbereitung Gst-Verkauf	Liegenschaften	10 h	<b>5 Verträge</b>	a 43,61 € / h	2180,50 €
Notar	Bürgermeister	2 h		a 71,96 € / h	719,60 €
Leistungen Kasse	Kämmerei	1 h		a 43,61 € / h	218,05 €
Abschluss Gst-Verkauf	Liegenschaften	1 h		a 43,61 € / h	218,05 €
<b>Grundstücksverkauf 08.12.2020 <sup>4)</sup></b>					
Vorbereitung Gst-Verkauf	Liegenschaften	10 h	<b>1 Vertrag</b>	a 55,75 € / h	557,50 €
Notar	Bürgermeister	2 h		a 92,39 € / h	184,78 €
Leistungen Kasse	Kämmerei	1 h		a 55,75 € / h	55,75 €
Abschluss Gst-Verkauf	Liegenschaften	1 h		a 55,75 € / h	55,75 €
<b>Gesamtaufwand für Grundstücksveräußerungen:</b>					<b>10.567,28 €</b>

Es gilt folgende Verwaltungsvorschrift zur Kostenfestlegung des Freistaates Sachsen:

- 1) Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen über die Berücksichtigung des Verwaltungsaufwandes bei der Festlegung von Verwaltungsgebühren sowie Benutzungsgebühren und Entgelten für die Inanspruchnahme der Landesverwaltung vom 18. Dezember 1997 (angewandt auch auf alle Veräußerungsfälle vor 1998)
- 2) VwV Kostenfestlegung 2005
- 3) VwV Kostenfestlegung 2013
- 4) VwV Kostenfestlegung 2020

Dabei Bürgermeister vergleichbar höherer Dienst, Liegenschaften und Kämmerei vergleichbar mittlerer Dienst.

Der Aufwendungsersatzanspruch der Stadt Wolkenstein i. H. v. 10.567,28 € wird mit dem Erlösauskehranspruch des Freistaates Sachsen verrechnet.

Zur Befriedigung seines Erlösauskehranspruchs schließt der Freistaat Sachsen mit der Stadt Wolkenstein folgende Vereinbarung:

## **§ 1 Gegenstand der Vereinbarung**

Die Parteien dieser Vereinbarung einigen sich zur Befriedigung des Restitutionsanspruchs des Freistaates Sachsen auf die Auskehr des erlösten Kaufpreises aus den in der Präambel genannten Kaufverträgen abzüglich eines Aufwendungsersatzanspruches.

## **§ 2 Entgelt**

Die Höhe des auszugehrenden Erlöses beträgt

**76.520,00 €  
(in Worten: Sechundsiebzigttausendfünfhundertzwanzig Euro).**

Die Zahlung des vorstehenden Geldbetrages erfolgt durch die Stadt Wolkenstein auf das Konto des Freistaates Sachsen:

Empfänger: Hauptkasse des Freistaates Sachsen  
Kreditinstitut: Deutsche Bundesbank  
IBAN: DE22 8600 0000 0086 0015 22  
BIC: MARKDEF1860  
Verwendungszweck: 0420.0014.0190

## **§ 3 Fälligkeit**

Die Auszahlung des Betrages gemäß § 2 ist fällig am 30.09.2022.

## **§ 4 Zusicherung**

Der Freistaat Sachsen erklärt, dass er bisher aus oder im Zusammenhang mit den vorstehend dokumentierten Veräußerungen keine Geldleistungen oder geldwerten Leistungen von anderer Stelle erhalten hat.

## **§ 5 Ansprüche nach dem Vermögensgesetz / Rückzahlungsverpflichtung**

Sollten zu einem späteren Zeitpunkt vom örtlich und sachlich zuständigen Amt/BADV hinsichtlich eines, mehrerer oder aller o. g. Vermögenswerte Ansprüche nach dem Vermögensgesetz bestandskräftig festgestellt werden, aufgrund derer die Stadt Wolkenstein zur Auskehr eines dem Erlös entsprechenden Betrages an den/die Berechtigte/n nach dem Vermögensgesetz verpflichtet ist, zahlt der Freistaat Sachsen den erhaltenen und dem Vermögensgesetz unterliegenden Betrag an die Stadt Wolkenstein zurück.

**§ 6**  
**Schlussbestimmungen**

1. Durch die Auszahlung des Betrages gemäß § 2 dieser Vereinbarung wird der Anspruch des Freistaates Sachsen hinsichtlich der in § 1 genannten Vermögenswerte in jeder Hinsicht und gegenüber jedermann, insbesondere gegenüber der Stadt Wolkenstein abschließend abgegolten. Der Anspruch aus dem Bescheid vom 05.03.2021 i. V. m. dem Ergänzungsbescheid vom 03.01.2022 ist damit ebenfalls abschließend erledigt.
2. Mündliche Abreden außerhalb dieser Vereinbarung bestehen nicht. Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen – soweit nicht besondere Formvorschriften eingreifen – der Schriftform. Dies gilt auch für diese Schriftformklausel.
3. Die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einzelner Bestimmungen dieser Vereinbarung lässt deren Wirksamkeit im Übrigen unberührt. Die Parteien verpflichten sich, eine unwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine solche zu ersetzen, die ihrem wirtschaftlichen Zweck möglichst nahekommt. Dies gilt auch, soweit diese Vereinbarung eine Regelungslücke enthält.
4. Diese Vereinbarung wird zweifach zum Verbleib je eines Exemplars bei den beiden Parteien ausgefertigt.

Für den Freistaat Sachsen:

Für die Stadt Wolkenstein:

Chemnitz, .....

Wolkenstein, .....

.....  
Frank Baumgart (DS)

.....  
Wolfram Liebing (DS)